



Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH

**Schriftliche Stellungnahme des Zentrums für Europäische
Wirtschaftsforschung (ZEW) für die öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf 16/4841 und weiteren Anträgen am
Mittwoch, 25. April 2007**

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christoph Spengel¹

**Telefon 0621/181-1705
Telefax 0621/181-1706
E-Mail spengel@uni-mannheim.de**

Timo Reister²

**Telefon 0621/1235-168
Telefax 0621/1235-215
E-Mail reister@zew.de**

¹ Prof. Dr. Christoph Spengel ist Gastprofessor am ZEW und Inhaber des Lehrstuhls für ABWL und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Universität Mannheim.

² Timo Reister ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am ZEW und Doktorand an der Universität Mannheim.

Zusammenfassung:

1. Im Hinblick auf die internationale Standortattraktivität wird mit den geplanten Tarifsenkungen für Unternehmensgewinne im Bereich von Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer sowie der damit einhergehenden Verringerung der effektiven Steuerbelastung ein Schritt in die richtige Richtung eingeschlagen.
2. Allerdings ist zu vermuten, dass die Tarifentlastungen verglichen mit den Verhältnissen in zahlreichen Nachbarstaaten zu gering ausfallen, um deutliche Wachstumsimpulse zu setzen und damit dem Fiskus signifikante Steuermehreinnahmen zu bescheren.
3. Die tariflichen Entlastungen könnten außerdem geringer ausfallen, als bisher in der öffentlichen Diskussion angenommen, da gewerbesteuerliche Hebesatzreaktionen der Gemeinden diesen entgegenstehen könnten.
4. Die Gegenfinanzierungen in Form der Zinsschranke sowie den Neuregelungen zu Funktionsverlagerungen und Mantelkäufen sind kompliziert, streitanfällig, kollidieren teilweise mit dem Verfassungsrecht und dem EU-Recht, führen zu hohem Bürokratieaufwand und stellen negative Signale für Investoren dar. Sie bedürfen deshalb noch dringend notwendiger Korrekturen.
5. Das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel der Stärkung der Rechtsform- und Finanzierungsneutralität wird durch die angestrebte Reform glatt verfehlt. Hier wird deutlich, dass dem Gesetzgeber der Mut zu einer durchgreifenden Steuerreform fehlt und der Gesetzesentwurf ein steuerpolitisches Leitbild vermissen lässt.

Hinweis: In der von Prof. Dr. Christoph Spengel und Timo Reister verfassten Stellungnahme wird auf eine detaillierte Analyse und Beurteilung der Abgeltungssteuer verzichtet, da diese nicht als Themengebiet für die öffentliche Anhörung vom 25. April 2007 vorgesehen ist.

Gliederung

I. Einleitung	4
II. Deutschlands Position im internationalen Standortwettbewerb.....	5
A. Messung der Standortattraktivität anhand einer quantitativen Steuerbelastungsrechnung	5
B. Konsequenzen für die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. 6	
a. Veränderung der Steuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften.....	6
b. Veränderung der Steuerbelastungen im internationalen Vergleich	10
III Auswirkungen auf Rechtsformwahl, Finanzierung und Ausschüttungsverhalten	11
A. Steuerbelastungen von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften im Vergleich.....	11
a. Ausgangslage und vorgesehene Maßnahmen für Personenunternehmen	11
b. Verbesserung von Rechtsform- und Finanzierungsneutralität?	14
c. Vergleich der effektiven Steuerbelastungen.....	17
B. Schlussfolgerungen	19
IV. Änderungen im Bereich der Fremdfinanzierung von Unternehmen	20
A. Beschränkung der Fremdfinanzierung durch die Zinsschranke	20
B. Ersatz der Dauerschuldregelung durch weitgefaste Zinshinzurechnung ...	21
V. Weitere Gegenfinanzierungsmaßnahmen	22
A. Funktionsverlagerungen.....	22
B. Neuregelungen zum Mantelkauf	23
VI. Fazit.....	24

I. Einleitung

Basierend auf den Koalitionsvereinbarungen vom 11.11.2005 hat die Bundesregierung am 2.7.2006 erste Eckpunkte einer Unternehmensteuerreform 2008 vorgelegt. Deren Hauptziele sind:

- Verbesserung von internationaler Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität
- Stärkung von Rechtsform- und Finanzierungsneutralität
- Verbesserung der Planungssicherheit für Unternehmen und öffentliche Haushalte
- Nachhaltige Sicherung der deutschen Steuerbasis (u.a. durch Einschränkung von Gestaltungsmöglichkeiten)

Am 5.2.2007 mündeten diese Eckpunkte in einen ersten Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums, der in nur geringfügig modifizierter Form am 14.3.2007 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde.

Die Reform betrifft die Besteuerung von Kapitalgesellschaften und deren Anteilseignern, von Personengesellschaften sowie von Privatpersonen mit Einkünften aus Kapitalvermögen. Damit verbunden sind Änderungen im Bereich der Körperschaft-, Gewerbe- sowie der Einkommensteuer. Der Körperschaftsteuersatz und der Gewerbesteuer tarif sollen gesenkt und im Gegenzug die Bemessungsgrundlage verbreitert werden. Personengesellschaften sollen die Möglichkeit zur Bildung einer steuerbegünstigten Thesaurierungsrücklage bekommen. Auf Einkünfte aus Kapitalvermögen soll eine Abgeltungssteuer eingeführt werden. Die Aufkommensverluste durch die Reform werden für 2008 insgesamt mit 6,47 Mrd. € beziffert.

Inwieweit die Bundesregierung insbesondere die selbst gesteckten Ziele der Verbesserung der Standortattraktivität sowie die Stärkung von Rechtsform- und Finanzierungsneutralität erreichen kann, wird in diesem Beitrag in Abschnitt II und III thematisiert. Hierzu wird der Einfluss der Unternehmenssteuerreform 2008 auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen und deren Gesellschaftern untersucht. Darüber hinaus werden mit der Zinsschranke und der geänderten Besteuerung von

Fremdkapitalentgelten im Bereich der Gewerbesteuer (Abschnitt IV) sowie den Neuregelungen zu Funktionsverlagerungen und zu Mantelkäufen (Abschnitt V) vier wesentliche Elemente der Unternehmenssteuerreform herausgegriffen, um sie gesondert zu analysieren und zu beurteilen. Der Beitrag schließt mit einer Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse (Abschnitt VI).

II. Deutschlands Position im internationalen Standortwettbewerb

A. Messung der Standortattraktivität anhand einer quantitativen Steuerbelastungsrechnung

Die Konsequenzen der vorgesehenen Maßnahmen für die Unternehmenssteuerbelastung werden mit Hilfe des „European Tax Analyzer“ des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) und der Universität Mannheim berechnet.³ Dessen Kern bildet ein Unternehmensmodell, das die effektive Steuerbelastung von Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Ländern unter Berücksichtigung aller relevanten Steuersysteme, Steuerarten, Tarife und Bemessungsgrundlagen über einen Zeitraum von zehn Jahren berechnet. Die Steuerbelastungen bzw. deren Veränderung werden im Wege einer Veranlagungssimulation ermittelt, indem zunächst ein Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft nach derzeitigem Steuerrecht und den für 2008 vorgeschlagenen Regelungen veranlagt wird. Maßgröße der Steuerbelastung ist die steuerbedingte Minderung des Endvermögens, das die Unternehmung nach zehn Perioden aufweist. Diese Kennzahl zeichnet sich dadurch aus, dass neben den liquiditätswirksamen periodischen Steuerzahlungen auch die damit verbundenen Zinswirkungen vollständig erfasst werden. Da das Unternehmen als Kapitalgesellschaft firmiert, kann bei der Analyse der Steuerbelastungen systematisch zwischen der Ebene des Unternehmens und der Gesamtebene unter Einbezug der Anteilseigner unterschieden werden.

³ Vgl. Jacobs/Spengel, European Tax Analyzer, 1996; sowie zuletzt Spengel/Reister, DB 2006, S. 1741-1747.

Bilanzsumme (Tsd. EUR)	152.429
Jahresüberschuss (Tsd. EUR)	7.053
Umsatzerlöse (Tsd. EUR)	194.065
Gesellschafterdarlehen (Tsd. EUR)	20.567
Anlagenintensität (v.H.)	16,4
Personalintensität (v.H.)	18,3
Vorratsintensität (v.H.)	14,9
Eigenkapitalquote (v.H.)	27,8
Eigenkapitalrentabilität (v.H.)	17
Gesamtkapitalrentabilität (v.H.)	6
Umsatzrentabilität (v.H.)	3,6
Anteilseignerstruktur	
Beteiligungsquote (v.H.)	
Anteilseigner #1	51
Anteilseigner #2	9
Anteilseigner #3-#10	je 5
Ausschüttung p.a. (Tsd. EUR)	750
Zinssatz Gesellschafterdarlehen (v.H.)	6

Tabelle 1: Kennzahlen des Unternehmens des Verarbeitenden Gewerbes (Periode 6 von 10)

Im Ausgangsfall wird ein Musterunternehmen mit typischen Bilanz- und Erfolgsrelationen für das Verarbeitende Gewerbe betrachtet. Als Datenbasis dient die Bilanzstatistik der Bundesbank. Tabelle 1 zeigt die Unternehmenskennzahlen in der Mitte des Betrachtungszeitraums sowie die Anteilseignerstruktur. Die zehn Anteilseigner sind stets dem Land zuzuordnen, in dem die Gesellschaft ansässig ist und weisen einen einheitlichen Familienstand (verheiratet) auf. Die jährliche fixe Gewinnausschüttung in Höhe von 750.000 € wird entsprechend den Beteiligungsverhältnissen auf die Gesellschafter verteilt. Gleiches gilt für die Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen, das die beteiligten Personen der Gesellschaft annahmegemäß ebenfalls in Abhängigkeit der jeweiligen Beteiligungshöhe anteilig zur Verfügung stellen.

B. Konsequenzen für die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich

a. Veränderung der Steuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften

Zur Abschätzung der Konsequenzen der Unternehmenssteuerreform 2008 auf die effektive Steuerbelastung in Deutschland werden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- Unternehmensebene (Kapitalgesellschaft)
 - o Senkung KSt-Satz von 25% auf 15%;
 - o Senkung der GewSt-Messzahl von 5% auf 3,5%;
 - o Wegfall Betriebsausgabenabzug der GewSt;

- Ersatz der 50%-igen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen durch eine 25%-ige Hinzurechnung aller Zinsen sowie Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen bei der GewSt mit einem Freibetrag von 100.000 €;
 - Ersatz von § 8a KStG durch eine Zinsschranke in Höhe von 30% des EBIT mit einer Freigrenze von 1 Mio. € und einer Escape-Klausel;
 - Abschaffung der degressiven Abschreibung.
- Gesamtebene (inklusive Anteilseigner)
- Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens für Dividenden;
 - Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne) in Höhe von 25% zzgl. SolZ von 5,5% (insgesamt also 26,375%) mit Günstigerprüfung, falls der persönliche Einkommensteuersatz geringer ist.

aa. Unternehmensebene

Auf Unternehmensebene verringert sich die effektive Steuerbelastung des Musterunternehmens über den 10-jährigen Betrachtungszeitraum durch die vorgesehenen Maßnahmen um 8,6 Mio € (entspricht 20,78%) von derzeit 41,6 auf 32,9 Mio. € (Tabelle 2).

Unternehmensebene (Verarbeitendes Gewerbe)			
Effektive Steuerbelastung über 10 Perioden (Mio. €)			
Sitz des Unternehmens	Steuerbelastung	Rang 2007	Rang 2008
Irland 2006	14,2	1	1
Polen 2006	20,5	2	2
Slowakische Republik 2006	20,8	3	3
Niederlande 2006/07	26,9	4	4
Finnland 2006	27,4	5	5
Schweden 2006	28,8	6	6
Ungarn 2006	29,3	7	7
Großbritannien 2006	32,8	8	8
Deutschland 2008	32,9	.	9
Österreich 2006	35,7	9	10
Italien 2006	39,4	10	11
Deutschland 2007	41,5	11	.
Frankreich 2006	53,1	12	12
Durchschnitt ohne Deutschland	29,9		

Tabelle 2: Effektive Steuerbelastungen auf Unternehmensebene (Kapitalgesellschaft, 10 Perioden)

Ausschlaggebend für diese Entlastung ist der auf 15% reduzierte Körperschaftsteuersatz, woraus unter Berücksichtigung der Maßnahmen bei der

Gewerbsteuer bei einem Hebesatz von 400% inklusive Solidaritätszuschlag die Tarifbelastung einbehaltener Gewinne von derzeit 38,65% auf knapp unter 30% sinkt (29,83%). Für die Berechnungen wurde ein bundesdurchschnittlicher Hebesatz i.H.v. 433% zugrunde gelegt, wie er in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern vorherrscht (vgl. Institut „Finanzen und Steuern“ e.V., IFSt-Schrift Nr. 439/2006). Dadurch ergibt sich nach derzeitigem Recht eine Tarifbelastung von 39,47%, die nach der Reform auf 30,99% sinken würde.

Die Gegenfinanzierungsmaßnahmen fallen im Modell weniger stark ins Gewicht. Für das Musterunternehmen greift aufgrund der guten Ertragslage die Zinsschranke nicht spürbar und die Mehrbelastungen infolge der Abschaffung der degressiven Abschreibung fallen moderat aus. Auch die Änderungen im Bereich der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften für Finanzierungsaufwendungen machen sich kaum bemerkbar. Für anders strukturierte Unternehmen können sich freilich anders gelagerte Effekte ergeben.

GewSt-Hebesatz	2007 (400%)	2008 (400%)	2008 (476%)	2007 (433%)	2008 (433%)	2008 (508%)
Gewinn vor GewSt	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
- GewSt	16,67	14,00	16,67	17,79	15,16	17,78
= Gewinn vor KSt	83,33	100,00	100,00	82,21	100,00	100,00
- KSt	20,83	15,00	15,00	20,55	15,00	15,00
- Soli	1,15	0,83	0,83	1,13	0,83	0,83
= Gewinn nach Steuern	61,35	70,17	67,50	60,53	69,01	66,39
Steuerbelastung	38,65	29,83	32,50	39,47	30,99	33,61

Tabelle 3: Tarifbelastung von Kapitalgesellschaften in Abhängigkeit vom Hebesatz der Gewerbesteuer

Ob die Entlastungen tatsächlich in dieser Größenordnung anfallen, hängt auch vom Verhalten der Gemeinden ab. Durch die Senkung der Gewerbesteuermesszahl ergeben sich bei konstantem Hebesatz nominal geringere tarifliche Gewerbesteuerbelastungen. Wenn Gemeinden dies durch eine Erhöhung der Hebesätze auffangen, fällt die Minderung der Tarifbelastung spürbar geringer aus. Um die tarifliche Gewerbesteuerbelastung konstant zu halten, müsste der Hebesatz von 400% (433%) auf 476% (508%) steigen, womit sich die tarifliche Gewinnsteuerbelastung nur auf 32,5% (33,61%) verringert (Tabelle 3). Entscheidend für das Verhalten der Gemeinden dürfte sein, wie sich die Änderungen in der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage auf den jeweiligen Gemeindehaushalt auswirken.

bb. Gesamtebene einschließlich Anteilseigner

Über den Betrachtungszeitraum von 10 Perioden verringert sich die effektive Steuerbelastung des Musterunternehmens auf Gesamtebene einschließlich der Anteilseigner um 7,1 Mio. € (entspricht 11,27%) von derzeit 63,1 auf 56,0 Mio. € (Tabelle 4). Es fällt auf, dass die Gesamtentlastung im Vergleich zur Unternehmensebene (8,6 Mio. €) um 1,5 Mio. € geringer ausfällt. Der Ersatz des Halbeinkünfteverfahrens und der progressiven Besteuerung der relevanten Kapitaleinkünfte (hier Dividenden und Zinsen) durch eine Abgeltungssteuer führt also für das konkret betrachtete Unternehmen auf der Anteilseignerebene zu einer Mehrbelastung verglichen mit der derzeitigen Rechtslage, womit ein Teil der Entlastungen auf Unternehmensebene kompensiert wird.

Gesamtebene (Verarbeitendes Gewerbe)			
Effektive Steuerbelastung über 10 Perioden (Mio. €)			
Sitz des Unternehmens	Steuerbelastung	Rang 2007	Rang 2008
Slowakische Republik 2006	24,1	1	1
Polen 2006	38,7	2	2
Italien 2006	52,6	3	3
Niederlande 2006/07	52,8	4	4
Finnland 2006	54,2	5	5
Deutschland 2008/09	56,0	.	6
Großbritannien 2006	56,3	6	7
Irland 2006	56,6	7	8
Ungarn 2006	56,7	8	9
Österreich 2006	59,1	9	10
Deutschland 2007	63,1	10	.
Schweden 2006	65,8	11	11
Frankreich 2006	76,5	12	12
Durchschnitt ohne Deutschland	53,9		

Tabelle 4: Effektive Steuerbelastungen auf Gesamtebene (Kapitalgesellschaft einschließlich Anteilseigner, 10 Perioden)

Die Unternehmenssteuerreform 2008 liegt somit im Trend vergangener Steuerreformen (insbesondere Steuersenkungsgesetz 2001), die Steuerentlastungen auf der für multinationale Investoren ausschließlich bedeutsamen Unternehmensebene zumindest teilweise durch Mehrbelastungen der in Deutschland ansässigen Anteilseigner bzw. Aktionäre zu kompensieren.

b. Veränderung der Steuerbelastungen im internationalen Vergleich

Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen und die Stärkung der steuerlichen Attraktivität des Standorts Deutschland im internationalen Vergleich bildet ein wesentliches Ziel der Reform. Zur Überprüfung dieses Reformziels wird ein internationaler Steuerbelastungsvergleich durchgeführt, wozu das Musterunternehmen nach den konkreten steuerlichen Vorschriften in 11 weiteren Ländern (Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Slowakische Republik, Schweden und Ungarn) über einen Zeitraum von 10 Perioden veranlagt wird. Zugrunde gelegt ist der zum Jahreswechsel 2006/07 gültige Steuerrechtsstand.

Auf Unternehmensebene (Tabelle 2) nimmt Deutschland im Länderranking derzeit den vorletzten (11.) Platz ein. Nur französische Kapitalgesellschaften weisen eine noch höhere Steuerbelastung auf. Durch die vorgesehenen Maßnahmen verbessert sich Deutschland um zwei Positionen auf den 9. Rang. Damit rangiert Deutschland nunmehr deutlich vor Italien und Österreich und nähert sich Großbritannien an. Allerdings liegt die effektive Steuerbelastung weiterhin um 3,0 Mio. € bzw. 10,10% über dem Durchschnittswert der 11 Vergleichsländer von 29,9 Mio. €. Von einer spürbaren Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen in Deutschland kann also nicht die Rede sein. Dafür fallen die Tarifentlastungen zu gering aus.

Auf Gesamtebene (Tabelle 4) steht Deutschland im Länderranking bereits derzeit besser da als auf Unternehmensebene. Deutschland rangiert auf der 10. Position und verbessert sich durch die vorgesehenen Maßnahmen um vier Positionen auf den 6. Rang. Damit rangiert Deutschland auch auf der Gesamtebene deutlich vor Österreich. Somit kommt es für die exportorientierte mittelständische Wirtschaft in Deutschland zu einer deutlichen Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbsposition. Allerdings liegt die effektive Steuerbelastung weiterhin um 2,1 Mio. € bzw. 3,88% über dem Durchschnittswert der 11 Vergleichsländer von 53,9 Mio. €.

Mit der Reduktion der Steuerbelastung in Deutschland und der diesbezüglichen Verbesserung im internationalen Steuerranking stellt sich die Frage, ob inländische Unternehmen den Trend zu steuerlich induzierten Auslandsinvestitionen aufgeben

bzw. Steuerausländer vermehrt in Deutschland investieren. Auch im Rahmen der Verrechnungspreispolitik können die Verschiebungen im Tarifgefälle Überlegungen im Hinblick auf eine Neuallokation von Funktionen, Chancen und Risiken hervorrufen. Insgesamt dürfte die Belastungsreduktion aber zu bescheiden ausfallen, um hier nachhaltige Neugestaltungen zu rechtfertigen. Aus der Sicht multinationaler Investoren gewinnt der Standort Deutschland zwar an Attraktivität und die Anreize, Gewinne etwa über Finanzierungsgestaltungen ins Ausland zu verlagern, nehmen ab. Entscheidend ist jedoch stets der konkrete Vergleich mit den steuerlichen Bedingungen im Ausland. Insbesondere Länder wie die Niederlande (25,5%), Polen und die Slowakische Republik (19%) und Irland (12,5%) schneiden aufgrund ihrer geringeren Tarifbelastungen weiterhin deutlich günstiger ab.

Mit der Reform wird wohl tendenziell das Gewicht der Steuerbelastung von Körperschaftsteuer auf Gewerbesteuer verschoben (Tabelle 3). Ihr Anteil an der gesamten Tarifbelastung erhöht sich von 43,13% (= 16,67/38,65) auf 46,93% (= 14/29,83). Dadurch gewinnt einerseits die Standortwahl innerhalb Deutschlands an Bedeutung. Andererseits sind bei einem angestrebten Umbau der Gewerbesteuer noch stärkere politische Widerstände zu erwarten.

III Auswirkungen auf Rechtsformwahl, Finanzierung und Ausschüttungsverhalten

A. Steuerbelastungen von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften im Vergleich

a. Ausgangslage und vorgesehene Maßnahmen für Personenunternehmen

Die Unternehmensbesteuerung in Deutschland ist weder rechtsform- noch finanzierungsneutral. Grundsätzlich weisen Kapitalgesellschaften im Hinblick auf einbehaltene Gewinne (Thesaurierung) eine niedrigere, im Hinblick auf ausgeschüttete Gewinne (Vollausschüttung) bzw. Entnahmen dagegen auf der Gesamtebene eine höhere Steuerbelastung als Personenunternehmen auf (Tabelle 5). Unterstellt man, dass Gewinne von Personenunternehmen beim Gesellschafter dem Spitzensatz der Einkommensteuer unterliegen, beträgt der Thesaurierungsvorteil von Kapitalgesellschaften etwa 7 Prozentpunkte, im Ausschüttungsfall ergibt sich ein Nachteil von etwa 8 Prozentpunkten.

Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft Th.	Kapitalgesellschaft Voll.
Gewinn 100,00	Gewinn 100,00	Gewinn 100,00
- GewSt (400%) 16,67	- GewSt (400%) 16,67	- GewSt (400%) 16,67
= Gewinn n. GewSt 83,33	= Gewinn n. GewSt 83,33	= Gewinn n. GewSt 83,33
- ESt (42%) 35,00	- KSt (25%) 20,83	- KSt (25%) 20,83
+ GewSt-Anr. (180%) 7,50	- Soli 1,15	- Soli 1,15
- Soli 1,51	= Gewinn n. Steuern 61,35	= Dividende 61,35
= Gewinn n. Steuern 54,32		Dividende 61,35
		- ESt (45%) 13,80
		- Soli 0,76
		Einkünfte n. Steuern 46,79
Steuerbelastung: 45,68	Steuerbelastung: 38,65	Steuerbelastung: 53,21

Tabelle 5: Tarifbelastungen von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen (Rechtsstand 2007)

Personenunternehmen sollen durch die Unternehmenssteuerreform 2008 zum einen bei der Gewerbesteuer durch Senkung der Steuermesszahl von 5% auf 3,5% und eine verbesserte Anrechnungsmöglichkeit der Gewerbesteuer - künftig anstatt des 1,8-fachen das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags - auf die tarifliche Einkommensteuer profitieren. Damit wird die Gewerbesteuerbelastung im Grundsatz bis zu einem Hebesatz in Höhe von 380% neutralisiert. Personenunternehmen soll zum anderen ein Wahlrecht eingeräumt werden, nicht entnommene Gewinne, d.h. maximal die Differenz zwischen dem Steuerbilanzgewinn und dem Saldo aus Entnahmen und Einlagen, in eine Thesaurierungsrücklage einzustellen anstatt sie dem progressiven Einkommensteuertarif zu unterwerfen. In die Thesaurierungsrücklage eingestellte Gewinne unterliegen einem besonderen Einkommensteuersatz von 28,25% zzgl. SolZ. Die Tarifbelastung beläuft sich also auf 29,80%. Entnahmen aus der Thesaurierungsrücklage sind künftig analog zu Dividenden von Kapitalgesellschaften mit einem gesonderten Einkommensteuersatz i.H.d. Abgeltungssteuer von 25% zzgl. SolZ (insgesamt 26,375%) nachzuversteuern.

	(ohne Rücklage)	(mit Rücklage)
Personengesellschaft 07	Personengesellschaft 08	Personengesellschaft 08
Gewinn 100,00	Gewinn 100,00	Gewinn 100,00
- GewSt (400%) 16,67	- GewSt (400%) 14,00	- GewSt (400%) 14,00
= Gewinn n. GewSt 83,33	= Gewinn n. GewSt 86,00	= Gewinn n. GewSt 86,00
- ESt (42%) 35,00	- ESt (45%) 45,00	- ESt (28,25%) 28,25
+ GewSt-Anr. (180%) 7,50	+ GewSt-Anr. (380%) 13,30	+ GewSt-Anr. (380%) 13,30
- Soli 1,51	- Soli 1,74	- Soli 0,82
= Gewinn n. Steuern 54,31	= Gewinn n. Steuern 52,56	= Gewinn n. Steuern 70,23
Steuerbelastung: 45,68	Steuerbelastung: 47,44	Ausschüttung 70,23
		- ESt (25%) 17,56
		- Soli 0,97
		Einkünfte n. Steuern 51,70
		Steuerbelastung: 48,30

Vorteil Thesaurierungsrücklage:

	<u>2007</u>	<u>2008</u>
bei Thesaurierung:	+ 34,83%	+ 37,28%
bei Ausschüttung:	./. 5,71%	./. 1,78%

Tabelle 6: Tarifbelastungen von Personenunternehmen mit und ohne Thesaurierungsrücklage (Rechtsstand 2008/09)

Ob die Thesaurierungsrücklage in Anspruch genommen werden soll oder nicht, ist abhängig von der Ertragslage des Unternehmens und damit vom individuellen Einkommensteuersatz des Gesellschafters. Liegt der persönliche Steuersatz unter dem Satz der Thesaurierungsrücklage von etwa 30%, sollte generell auf die Inanspruchnahme verzichtet werden. Bei höheren Steuersätzen sind keine eindeutigen Aussagen möglich. Gegenüber der transparenten Besteuerung ergeben sich zwar Vorteile im Hinblick auf einbehaltene Gewinne, allerdings kann die Nachbelastung der Entnahmen mit Abgeltungssteuer den Thesaurierungsvorteil zunichte machen. Wird unmittelbar entnommen, ergibt sich unter der Annahme einlagenfinanzierter Steuerzahlungen eine Tarifbelastung von 48,30%. Diese Belastung ergibt sich auch für eine Finanzierung der Steuerzahlungen über laufende Gewinne, wenn auf eine Nachversteuerung begünstigt besteuerten Gewinne in Höhe des Satzes der Thesaurierungsrücklage verzichtet wird, worüber in Regierungskreisen mittlerweile Konsens zu bestehen scheint. Dem steht eine Tarifbelastung von 47,44% bei transparenter Besteuerung gegenüber (Tabelle 6). Hierbei wird davon ausgegangen, dass mangels anderslautender Vorschriften auch gewerbliche Einkünfte ab 2008 der Reichensteuer (45%) unterliegen.

Grundsätzlich lohnt sich die Inanspruchnahme der Thesaurierungsrücklage deshalb nur bei sehr hohen Gewinnen (und damit hohen Einkommensteuersätzen) und sehr langen Thesaurierungsdauern. Aber selbst in diesen Fällen kann eine transparente Besteuerung günstiger sein, weil die außerhalb des Unternehmens angelegte Liquidität aufgrund der Abgeltungssteuer (26,375% inkl. SolZ) niedriger als innerhalb des Unternehmens besteuert wird (29,8%). Die Abgeltungssteuer setzt also Anreize, den Unternehmen Liquidität zu entziehen, was dem Ziel einer Stärkung der Eigenkapitalausstattung zuwider läuft.

b. Verbesserung von Rechtsform- und Finanzierungsneutralität?

Die Steuerreform verbessert auf den ersten Blick die Rechtsformneutralität im Hinblick auf thesaurierte und ausgeschüttete Gewinne, sofern die Gesellschafter von Personenunternehmen dem Spitzensatz der Einkommensteuer unterliegen (Tabelle 7). Bei einem Gewerbesteuerhebesatz beträgt die Tarifbelastung thesaurierter Gewinne 29,83% (Kapitalgesellschaft) bzw. 29,77% (Personengesellschaft). Ausgeschüttete Gewinne unterliegen aufgrund der einheitlichen Nachversteuerung einer Belastung von 48,33% (Kapitalgesellschaft) bzw. 48,30% (Personengesellschaft).

(mit Rücklage)					
Personengesellschaft 08		Kapitalgesellschaft 2008			
Gewinn	100,00	Gewinn	100,00		
- GewSt (400%)	14,00	- GewSt (400%)	14,00		
= Gewinn n. GewSt	86,00	= Gewinn n. GewSt	86,00		
- ESt (28,25%)	28,25	- KSt (15%)	15,00		
+ GewSt-Anr. (380%)	13,30	- Soli	0,83		
- Soli	0,82	= Th./Dividende	70,17		
= Gewinn n. Steuern	70,23	Steuerbelastung:	29,83		
Steuerbelastung:	29,77	Dividende	70,17		
Ausschüttung	70,23	- ESt (25%)	17,54		
- ESt (25%)	17,56	- Soli	0,96		
- Soli	0,97	Einkünfte n. Steuern	51,67		
Einkünfte n. Steuern	51,70	Steuerbelastung:	48,33		
Steuerbelastung:	48,30				

Tabelle 7: Tarifbelastungen von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen (Rechtsstand 2008/09)

Unterliegen die Gesellschafter von Personenunternehmen mit ihren Einkünften dagegen einem geringeren Einkommensteuersatz oder ist eine zeitnahe Entnahme der Gewinne vorgesehen, ist die Inanspruchnahme der Thesaurierungsrücklage nachteilig. In beiden Fällen sollte an der transparenten Besteuerung festgehalten werden. Zudem sinkt die Gesamtsteuerbelastung von Personenunternehmen im Vergleich zum derzeitigen Rechtsstand aufgrund der verbesserten Gewerbesteueranrechnung.

Dagegen sind bei Kapitalgesellschaften trotz Senkung der Unternehmenssteuerbelastung auf unter 30% auf der Anteilseignerebene aufgrund der Einführung der Abgeltungssteuer und der Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens bei niedrigen persönlichen Einkommensteuersätzen keine nennenswerten Entlastungen zu verzeichnen. Die Belastungsvorteile von Personenunternehmen gegenüber Kapitalgesellschaften vergrößern sich deswegen insbesondere bei niedrigen Einkommensteuersätzen im Vergleich zum gegenwärtigen Rechtsstand (Tabelle 8).⁴ Hinzu kommt, dass bei Personenunternehmen weiterhin Verluste mit anderen Einkünften verrechenbar sind.

Jahr 2007			
Einkommensteuersatz	15%	30%	42% / 45%
Kapitalgesellschaft	43,50	48,36	53,21
Personengesellschaft	21,95	35,13	45,68
Differenz	-49,54%	-27,36%	-12,56%
Jahr 2008/2009			
Einkommensteuersatz	15%	30%	45%
Kapitalgesellschaft	40,94	48,33	48,33
Personengesellschaft	15,79	31,62	47,44
Differenz	-61,43%	-34,57%	-1,84%

Tabelle 8: Tarifbelastungen von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen bei Variation des Einkommensteuersatzes (Rechtsstand 2008/09)

Mittelständisch strukturierte Kapitalgesellschaften haben durch den Abschluss schuldrechtlicher Verträge mit den Gesellschaftern die Möglichkeit, einen Teil des Gewinns durch die dafür anfallenden Vergütungen zu mindern. Beim Gesellschafter unterliegen diese Vergütungen der Einkommensteuer nach den persönlichen Verhältnissen. Dadurch wird eine Doppelbelastung von Gewinnen mit Körperschaft-

⁴ Hinweis zu Kapitalgesellschaften 2008/09: bei einem Einkommensteuersatz von 15% ersetzt dieser aufgrund der Günstigerprüfung den Abgeltungssatz von 25%.

und Gewerbesteuer auf Unternehmensebene sowie Einkommensteuer auf Dividenden beim Gesellschafter vermieden.

Kapitalgesellschaft EK	Kapitalgesellschaft FK	Kapitalgesellschaft GF
Gewinn 100,00	Gewinn 100,00	Gewinn 100,00
- GewSt (400%) 14,00	- Zinsen 95,25	- Gehalt 100,00
= Gewinn n. GewSt 86,00	= Gewinn n. Zinsen 4,75	= Gewinn n. Gehalt 0,00
- KSt (15%) 15,00	- GewSt (400%) 4,00	- GewSt (400%) 0,00
- Soli 0,83	- KSt / Soli 0,75	
= Dividende 70,17	= Steuerbelastung 4,75	= Steuerbelastung 0,00
Dividende 70,17	Zinsen 95,25	Gehalt 100,00
- ESt (25%) 17,54	- ESt (25%) 23,81	- ESt (45%) 45,00
- Soli 0,96	- Soli 1,31	- Soli 2,48
Einkünfte n. Steuern 51,67	Einkünfte n. Steuern 70,13	Einkünfte n. Steuern 52,52
Steuerbelastung: 48,33	Steuerbelastung: 29,87	Steuerbelastung: 47,48

Tabelle 9: Tarifbelastungen von Kapitalgesellschaften in Abhängigkeit schuldrechtlicher Verträge mit den Gesellschaftern (Rechtsstand 2008/09)

Nach der Unternehmenssteuerreform gewinnen vor allem Gesellschafterdarlehen an Bedeutung (Tabelle 9). Es ist davon auszugehen, dass auch Zinsen auf Gesellschafterdarlehen beim Anteilseigner in den Genuss der Abgeltungssteuer von 25% kommen. Der Gesetzgeber möchte zwar Zinsen von der Abgeltungssteuer ausnehmen, die an nahestehende Personen gezahlt werden, oder aus sog. Back-to-Back-Finanzierungen durch Zwischenschaltung von Kreditinstituten resultieren (§ 32 d Abs. 2 EStG-E). Allerdings dürften sich diese Ausnahmen mit Blick auf andere Länder mit entsprechenden Regelungen als wirkungslos erweisen.⁵ Unter Berücksichtigung der Hinzurechnung von einem Viertel der Zinsen zur Gewerbesteuer liegt die Belastung von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen deshalb bei knapp unter 30% (29,87% bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400%), sofern keine Abzugsbeschränkungen durch die Zinsschranke bzw. § 8a KStG greifen. Die Gesellschafter-Fremdfinanzierung ist damit wesentlich günstiger als die Eigenkapitalfinanzierung, bei der sich die Steuerbelastung auf 48,33% beläuft. Selbst

⁵ Siehe etwa für Österreich Eberhartinger, E., RWZ 05/2005, S. 151-160. Siehe auch Homburg, S., DStR 2007, erscheint im April.

Gehaltszahlungen, die beim Gesellschafter der Reichensteuer von 45% unterliegen, sind mit 47,48% geringer belastet als ausgeschüttete Gewinne.

Bei Kapitalgesellschaften führt die Steuerreform durch das unkoordinierte Nebeneinander von Unternehmenssteuern und Abgeltungssteuer auf Anteilseignerebene somit zu einer Benachteiligung der Eigenkapitalfinanzierung und setzt Anreize, Gewinne über schuldrechtliche Verträge mit den Anteilseignern dem Unternehmen zu entziehen. Personenunternehmen haben weder nach derzeitigem noch nach künftigem Recht die Möglichkeit, ihre Steuerbelastung durch den Abschluss schuldrechtlicher Verträge mit den Gesellschaftern zu beeinflussen. Aufgrund der transparenten Besteuerung nach dem Mitunternehmerkonzept werden die Vergütungen wie Gewinne der Einkommen- und der anrechenbaren Gewerbesteuer unterworfen.

c. Vergleich der effektiven Steuerbelastungen

Zur Untersuchung der rechtsformspezifischen Belastungswirkungen der Steuerreform wird das typische Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes (Tabelle 1) mittels des European Tax Analyzer alternativ in der Rechtsform der Personengesellschaft veranlagt. Abgestellt wird stets auf Gesamtebene unter Einbezug der Anteilseigner. Über den 10-periodigen Betrachtungszeitraum erhöht sich die effektive Gesamtsteuerbelastung um 1,6% von derzeit 56,2 Mio. € auf 57,1 Mio. € (Tabelle 10). Ausschlaggebend für diese Mehrbelastung ist in erster Linie der ab dem Veranlagungszeitraum 2008 auch für gewerbliche Einkünfte gültige erhöhte Spitzensatz der Einkommensteuer in Höhe von 45%. Weniger ins Gewicht fallen bei der untersuchten Personengesellschaft die Mehrbelastungen infolge der Abschaffung der degressiven Abschreibung und die Änderungen im Bereich der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften für Finanzierungsaufwendungen.

Bei der Personengesellschaft führt die Inanspruchnahme der Thesaurierungsrücklage stets zu einer höheren effektiven Gesamtsteuerbelastung als eine Beibehaltung der transparenten Besteuerung. Im Ausgangsfall liegt die Belastung bei 58,5 Mio. € und somit um 2,5% über der Belastung einer progressiv besteuerten Personengesellschaft. Dies hat zwei Gründe. Zum einen unterliegen aus der Thesaurierungsrücklage entnommene Gewinne einer tariflichen Steuerbelastung

in Höhe von 46,2% (28,25% ESt auf thes. Gewinne zzgl. 25% Abgeltungssteuer bei späterer Ausschüttung) zzgl. SolZ. Es besteht also eine nominale Mehrbelastung mit Einkommensteuer in Höhe von 1,2 Prozentpunkten im Vergleich zu Spitzensteuersatz bei Nicht-Anwendung der Thesaurierungsrücklage. Zum anderen besteht für Entgelte aus schuldrechtlichen Verträgen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter weiterhin die progressive Besteuerung. Zinsen aus Gesellschafterdarlehen werden also als Einkünfte aus Gewerbebetrieb progressiv besteuert, sodass für diese Entgelte auch temporär über die Thesaurierungsrücklage nicht von einer niedrigeren Besteuerung profitiert werden kann. Das Wahlrecht zur Bildung einer Thesaurierungsrücklage ist deshalb für das konkret betrachtete Unternehmen nie von Vorteil.

	Ausgangsfall*	Thesaurierung	Ausschüttung 50%	Vollausschüttung
Rechtsstand 2007				
Kapitalgesellschaft	63,1 Mio. €	63,2 Mio. €	62,9 Mio. €	58,3 Mio. €
Personengesellschaft (ohne Thesaurierungsrücklage)	56,1 Mio. €	56,1 Mio. €	56,2 Mio. €	56,2 Mio. €
Vorteil Kapitalgesellschaft	-12,4%	-12,5%	-12,0%	-3,9%
Rechtsstand 2008/09				
Kapitalgesellschaft	56,0 Mio. €	56,1 Mio. €	55,6 Mio. €	51,2 Mio. €
Personengesellschaft (keine Rücklage)	57,1 Mio. €	57,1 Mio. €	57,1 Mio. €	57,1 Mio. €
Personengesellschaft (mit Thesaurierungsrücklage)	58,5 Mio. €	58,3 Mio. €	59,5 Mio. €	-
Vorteil Kapitalgesellschaft	1,9%/4,2%	1,8%/3,9%	2,6%/7,0%	10,3%
* jährliche Ausschüttung 750.000 €; einbehaltene Gewinne werden am Ende des Betrachtungshorizonts ausgeschüttet				

Tabelle 10: Effektive Steuerbelastungen von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen
(Rechtsstand 2007 und 2008/09)

Im Rechtsformenvergleich schneidet nach derzeitigem Rechtsstand die Personengesellschaft günstiger ab als die Kapitalgesellschaft, wenn man die Daten des Musterunternehmens zugrunde legt. Gegenüber einer Kapitalgesellschaft ergibt sich über den 10-periodigen Berechnungszeitraum eine um 12,4% geringere effektive Steuerbelastung. Wie Tabelle 10 zeigt, besteht der Belastungsnachteil der Kapitalgesellschaft vor der Reform unabhängig vom Ausschüttungsverhalten. Die Steuerbelastungsdifferenzen verringern sich allerdings mit zunehmender Ausschüttungsquote der Kapitalgesellschaft, da periodische Gewinnausschüttungen in den Genuss von Progressionsvorteilen beim Anteilseigner kommen, während bei Thesaurierung und vollständiger Auskehrung der Gewinne am Ende des

Betrachtungszeitraums die Progression in Periode 10 steil ansteigt. Zudem ist zu beachten, dass Personengesellschaften im Jahr 2007 noch von der obersten Tarifstufe mit einem Spitzensteuersatz von 45% ausgenommen sind, während er bei den Anteilseignern einer Kapitalgesellschaft im Rahmen ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen greifen kann.

Im Zuge der Unternehmenssteuerreform 2008 dreht sich die Vorteilhaftigkeit zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft um. Für die Daten des Musterunternehmens ist nunmehr die Kapitalgesellschaft die günstigere Rechtsform. Ausschlaggebend ist die unterstellte Gesellschafter-Fremdfinanzierung, die den Anteilseignern annahmegemäß für den Empfang der Zinsen die Inanspruchnahme der Abgeltungssteuer ermöglicht. Gegenüber der transparent besteuerten Personengesellschaft ergibt sich infolgedessen über den 10-periodigen Berechnungszeitraum eine um 1,9% geringere effektive Steuerbelastung. Der Belastungsvorteil der Kapitalgesellschaft gegenüber der Personengesellschaft, die für eine Thesaurierungsrücklage optiert, beläuft sich über 10 Perioden gar auf 4,2%. Der Belastungsvorteil der Kapitalgesellschaft besteht unabhängig vom Ausschüttungsverhalten des Unternehmens. Lediglich im Fall der Einbehaltung der Gewinne und deren Auskehrung am Ende der Betrachtungsperiode ergibt sich eine annähernde Gleichbelastung (Belastungsdifferenz 1,8%) zwischen der Kapitalgesellschaft und der progressiv besteuerten Personengesellschaft. Im Vergleich zum derzeitigen Rechtsstand nimmt der Steuerbelastungsvorteil der Kapitalgesellschaft jedoch mit zunehmender Ausschüttungsquote zu.

B. Schlussfolgerungen

Die Steuerreform verbessert weder die Rechtsform- noch die Finanzierungsneutralität der Unternehmensbesteuerung. Im Hinblick auf die Wahl der Unternehmensrechtsform gilt, dass für kleinere Unternehmen mit geringen Gewinnen die Personengesellschaft vor und nach der Steuerreform die günstigere Rechtsform ist. Durch die verbesserte Anrechnungsmöglichkeit der Gewerbesteuer nimmt für diese Fälle der Vorteil der Personengesellschaften sogar zu. Für große und damit ertragsstarke mittelständische Unternehmen, die im Rahmen der Simulation mit dem European Tax Analyzer berücksichtigt wurden, ist die Personengesellschaft nach dem derzeitigen Recht die günstigere Rechtsform. Durch die Unternehmenssteuerreform

kehrt sich die Rangfolge im Beispielsfall um, Kapitalgesellschaften werden niedriger besteuert.

Im Hinblick auf die Finanzierungsform und das Ausschüttungsverhalten setzt die Steuerreform bei Kapitalgesellschaften Anreize zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung und zur Ausschüttung von Gewinnen. Hintergrund ist die mangelnde Abstimmung der Unternehmensbesteuerung mit der Abgeltungssteuer. Die Mittelanlage im Unternehmen ist aufgrund höherer Steuersätze benachteiligt. Die Eigenfinanzierung ist aufgrund der Doppelbesteuerung der Gewinne mit Unternehmenssteuern und Abgeltungssteuer auf Ausschüttungen gegenüber der Fremdfinanzierung benachteiligt.

IV. Änderungen im Bereich der Fremdfinanzierung von Unternehmen

A. Beschränkung der Fremdfinanzierung durch die Zinsschranke

Die Zinsschranke beschränkt die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn (EBIT). Dabei werden - international einzigartig - nicht nur Gesellschafter-Darlehen erfasst, sondern auch jegliche Bankfinanzierung. Zunächst ist ein Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinsertrag zu bilden. Ist dieser Zinssaldo kleiner als 1 Mio. €, wird als Mittelstandskomponente die Abzugsfähigkeit des gesamten Zinsaufwands gewährt. Sofern die 1 Mio. € Freigrenze überschritten ist, darf der gesamte Zinssaldo nur bis zur Höhe von 30% des steuerlichen Gewinns vor Zinsaufwendungen und Zinserträgen abgezogen werden (§ 4 h Abs. 1 Satz 1 EStG-E), d.h. es wird eine Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 70% des steuerlichen EBIT festgelegt. Für nicht zum Abzug zugelassene Zinsen wird ein Zinsvortrag eingeführt. Kann nachgewiesen werden, dass die Eigenkapitalquote (Verhältnis EK/Bilanzsumme) im Konzern nicht höher ist als im deutschen Betrieb, findet die Zinsschranke keine Anwendung (sog. Escape-Klausel). Die Zinsschranke trifft sowohl Körperschaften als auch Personenunternehmen, erstreckt sich aber nicht auf Unternehmen ohne Konzernzugehörigkeit.

Die Kritik an der Zinsschranke bezieht sich in erster Linie auf deren Detailausgestaltung und Komplexität. So ist für die Berechnung der Eigenkapitalquote grundsätzlich auf nach IFRS erstellte Konzern- und

Einzelabschlüsse abzustellen. Viele Unternehmen werden sich insoweit mit zusätzlichen Berechnungen den Zinsabzug zu erwirken haben. Der Abzug der Beteiligungsbuchwerte beim Eigenkapital führt dazu, dass die Nutzung der Escape-Klausel insbesondere bei Auslandsbeteiligungen vielfach verwehrt bleibt. Die Freigrenze von 1 Mio. € sollte als Freibetrag gewährt werden, um Härtefälle und komplexe Gestaltungen zu vermeiden. In mehr grundsätzlicher Hinsicht führt die Zinsschranke zu einem Verstoß gegen das Nettoprinzip und zu Konflikten mit dem EU-Recht, da die Kapitalanlage in ausländischen Niederlassungen gegenüber der Kapitalanlage in Deutschland diskriminiert wird. Darüber hinaus können Steuerzahlungen leicht den Gewinn übersteigen.

Die Regelung des § 4h EStG gilt über § 8a Abs. 1 KStG für Körperschaften entsprechend. Allerdings sehen § 8a Abs. 2 und 3 KStG insoweit weitere Verschärfungen vor. So gilt gemäß § 8a Abs. 2 KStG die Zinsschranke auch unabhängig von einer Konzernzugehörigkeit, wenn eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung vorliegt, d.h. wenn die Vergütungen für Fremdkapital an einen wesentlich beteiligten Anteilseigner 10% oder mehr des Nettoaufwands betragen.⁶ Bei konzernzugehörigen Gesellschaften scheidet nach § 8a Abs. 3 KStG die Escape-Klausel aus, wenn eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung (10% Grenze) von außerhalb des Konzerns (sei es an die von der Zinsschranke bedrohte Gesellschaft oder an einen anderen Rechtsträger des Konzerns) erfolgt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Abzugsfähigkeit von Zinsen künftig vom tatsächlich erwirtschafteten Gewinn abhängt und dadurch die Planungssicherheit des Steueraufwands für Steuerpflichtige deutlich erschwert wird.

B. Ersatz der Dauerschuldregelung durch weitgefasste Zinshinzurechnung

Mit der Unternehmensteuerreform wird ab dem Erhebungszeitraum 2008 die bisherige Dauerschuldzinsregelung (§ 8 Nr. 1, 2, 3, 7 GewStG) durch eine weitgefasste Zinshinzurechnung ersetzt (§ 8 Nr. 1 GewStG-E). Ziel ist eine Vereinheitlichung der Hinzurechnungstatbestände. Hinzuzurechnen sind 25% von allen Zinsen (inkl. Kontokorrentzinsen, Skonti), 6,25% von Lizenzen (außer sog. "Vertriebslizenzen") und 5% (bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens)

⁶ Zu Details wie Rückgriffsfällen vgl. Middendorf/Stegemann, INF 8/2007; Rödder, DB 2007, S. 479-485

bzw. 18,75% (immobile Wirtschaftsgüter) von Mieten, Pachten und Leasingraten. Dabei wird ein Freibetrag von 100.000 € angesetzt, der insbesondere zur Entlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen dienen soll.

§ 8 Nr. 1 GewStG-E führt zu einem weiteren Auseinanderklaffen der Bemessungsgrundlage von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Durch den Einbezug ertragsunabhängiger Elemente kommt es zu einer ökonomisch schädlichen Ausweitung der Substanzbesteuerung. Diese trägt genau wie die Änderung im Bereich der Steuertarife (siehe Tabelle 3) dazu bei, dass die Bedeutung der Gewerbesteuer zunimmt. Aus steuerpolitischer Sicht ist eine Stärkung der Gewerbesteuer jedoch der falsche Weg. Die Gewerbesteuer ist ein Fremdkörper im deutschen Steuersystem; ohne deren grundlegende Umgestaltung sich kein sinnvolles weitgehend verzerrungsfreies System der Unternehmensbesteuerung erreichen lässt. Man müsste die Gewerbesteuer deshalb bagatellisieren und ihr nicht eine über die Körperschaftsteuer hinausreichende Bedeutung einräumen.

V. Weitere Gegenfinanzierungsmaßnahmen

A. Funktionsverlagerungen

Mit der Unternehmensteuerreform wird § 1 AStG hinsichtlich der Bestimmung von Verrechnungspreisen überarbeitet und insbesondere im Hinblick auf Funktionsverlagerungen konkretisiert. Schon die Aussage der Gesetzesbegründung, dass die Neufassung des § 1 AStG mit einem jährlichen Steueraufkommen von 1,8 Mrd. € Bestandteil der Gegenfinanzierung ist und missbräuchlichen Gestaltungen vorbeugen soll, präzisiert dessen eindeutiges Anliegen. Mit dem neuen § 1 Abs. 3 AStG soll die Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland erschwert werden, was als solches kein neues Anliegen darstellt, aber nach Ansicht der Finanzverwaltung klarerer Regeln bedarf, um das vermutete Vollzugsdefizit zu beheben. Diese werden mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2008⁷ per Gesetz, Rechtsverordnung und nachfolgendem BMF-Schreiben eingeführt.

⁷ Die Anwendungsregel des § 21 Abs. 15 AStG wurde im Kabinettsbeschluss gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf neu eingeführt.

Bezüglich einer Detailbeschreibung der Neuregelungen kann an dieser Stelle auf andere Beiträge verwiesen werden.⁸ Die Kritik an dem Gesetzesentwurf ist heftig und bezieht sich u.a. auf die Abkehr von der bisherigen Bandbreitenrechtsprechung, die Einbeziehung ausländischer Standortvorteile in den (hypothetischen) Fremdvergleichspreis und die gesetzliche Fiktion von in der Geschäftspraxis unüblichen Preisanpassungsklauseln, die eine spätere Berichtigung bereits geprüfter Verrechnungspreise ermöglichen soll. Darüber hinaus sieht sich die Regelung des § 1 AStG bereits derzeit dem Vorwurf ausgesetzt, nicht mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar zu sein, was durch die Regelungen zur Funktionsverlagerung noch bekräftigt wird. Zudem stellt sich die Frage, ob die geplante Vorgehensweise von der Abkommensnorm des Art. 9 OECD-Musterabkommen gedeckt ist.

Probleme treten bei einer Ergebniserhöhung in Deutschland ohne korrespondierende Berücksichtigung des transferierten Gewinnpotentials im Ausland auf. Ein nationaler Alleingang führt zur Doppelbesteuerung, wenn die deutsche Besteuerung im Ausland nicht als fremdüblich anerkannt wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand dürfte die steuerliche Geltendmachung solcher Anschaffungskosten in vielen Ländern schwierig sein. Es ist zu vermuten, dass bei erfolgter Funktionsverlagerung die Anrufung des Schiedsverfahrens bedeutsamer werden wird.

Im Hinblick auf die Einbeziehung ausländischer Standortvorteile in den Fremdvergleichspreis sind schließlich komplizierte Umwegskonstruktionen der Unternehmen (vorherige Verlegung in Länder mit geringeren Standortvorteilen) denkbar, die darüber hinaus den Aufkommenszielen des deutschen Fiskus entgegenstehen könnten.

B. Neuregelungen zum Mantelkauf

Die Vorschrift des § 8 Abs. 4 KStG zum Mantelkauf hat in den vergangenen Jahren zu vielen Zweifelsfragen geführt. Mit der Unternehmensteuerreform 2008 ein neuer § 8c KStG eingeführt, welcher die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Verlustnutzung beim Anteilseignerwechsel von Kapitalgesellschaften weiter beschränkt. Die streitige Tatbestandsvoraussetzung "Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens" wird aufgegeben. Ein die Verlustabzugsbeschränkung

⁸ Vgl. Herzig, Wpg 2007, S. 7-14, Wassermeyer, DB 2007, S. 535-539

auslösender Anteilswechsel liegt nach § 8c KStG-E vor, wenn innerhalb von 5 Jahren unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte von einer Körperschaft an einen Erwerber oder eine ihm nahestehende Person übertragen werden. Ein quotaler Verlustuntergang erfolgt bei Anteilsübertragungen von mehr als 25% bis 50%.

Die vorgesehene Regelung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das Leistungsfähigkeitsprinzip, da sie unabhängig von Missbrauchsgesichtspunkten die Nutzung tatsächlich erlittener Verluste bei einer rechtlich und wirtschaftlich identischen Gesellschaft versagt und somit gegen das objektive Nettoprinzip verstößt.⁹ Darüber hinaus ist das Fehlen jeglicher Sanierungs-, Börsen- und Konzernklauseln zu bemängeln, die sinnvolle Unternehmensübertragungen (z.B. Nachfolge, Sanierung) behindern oder gar verhindern könnten.

VI. Fazit

Die Unternehmensteuerreform 2008 muss sich in erster Linie an den selbst gesteckten Zielen messen lassen. Im Hinblick auf die internationale Standortattraktivität wird mit den geplanten Tarifsenkungen für Unternehmensgewinne und der damit einhergehenden Verringerung der effektiven Steuerbelastung ein Schritt in die richtige Richtung eingeschlagen. Vermutlich fallen die Tarifentlastungen verglichen mit den Verhältnissen in zahlreichen Nachbarstaaten aber zu gering aus, um deutliche Wachstumsimpulse zu setzen und damit dem Fiskus signifikante Steuermehreinnahmen zu bescheren. Abzuwarten bleibt in diesem Zusammenhang, ob Gemeinden auf die sinkende tarifliche Gewerbesteuerbelastung mit einer Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze reagieren und somit die Tarifsenkungen weniger stark ausfallen als bisher in der öffentlichen Diskussion angenommen.

Zwar besteht grundsätzliche Einigkeit über die Sinnhaftigkeit einer Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage. Allerdings ist - um eine wesentliche Maßnahme bei den Gegenfinanzierungen herauszugreifen - die Zinsschranke nicht nur hochkomplex und benachteiligt Start-up Unternehmen oder Unternehmen mit schwankenden

⁹ Vgl. Lenz/Ribbrock, BB 2007, S. 587-591 (589)

Ergebnissen, sie verstößt darüber hinaus gegen das Nettoprinzip und führt zu Konflikten mit dem EU-Recht. Letzteres ist auch in Bezug auf die Maßnahmen gegen Funktionsverlagerungen absehbar, die darüber hinaus als international nicht abgestimmter Alleingang Gefahren der Doppelbesteuerung und weitere Bürokratiekosten für die Unternehmen mit sich bringen.

Die nationale Dimension betreffend bleibt zu bemerken, dass durch die Steuerreform weder Rechtsform- noch Finanzierungsneutralität erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gewinnen bleibt die Personengesellschaft vor und nach der Steuerreform die günstigere Rechtsform. Durch die verbesserte Anrechnungsmöglichkeit der Gewerbesteuer nimmt für diese Fälle die Vorteilhaftigkeit der Personengesellschaft sogar zu. Umgekehrt können Kapitalgesellschaften mit signifikanten Gewinnen durch Rückgriff auf die Gesellschafter-Fremdfinanzierung Vorteile im Vergleich zur Personengesellschaft erzielen.

Insgesamt ergibt sich deshalb ein zwiespältiges Bild. Einerseits hat die Senkung der Unternehmenssteuern eindeutig eine positive Signalwirkung. Andererseits fehlt der Mut zu einer wirklich durchgreifenden Reform. Dem Gesetzentwurf fehlt ein steuerpolitisches Leitbild. Zwar wurde eine Entscheidung gegen die synthetische zugunsten einer dualen Einkommensteuer getroffen, diese aber mit drei unterschiedlichen Steuersätzen (Einkommensteuer, Unternehmenssteuern, Abgeltungssteuer) unvollständig umgesetzt. Dadurch kommt es zu Verwerfungen im Hinblick auf die Rechtsform- und Finanzierungsneutralität der Besteuerung. Diese Verzerrungen ließen sich nach dem Vorbild der vom Sachverständigenrat/MPI/ZEW¹⁰ vorgeschlagenen Dualen Einkommensteuer deutlich verringern, falls der Satz der Abgeltungssteuer mit dem Steuersatz auf Unternehmensgewinne übereinstimmt (dann Belastungsgleichheit zwischen Selbstfinanzierung und Fremdfinanzierung) und Ausschüttungen (sowie Gewinne aus Anteilsverkäufen) zumindest durch eine partielle Befreiung von der Abgeltungssteuer deutlich entlastet würden (dann auch annähernde Belastungsgleichheit bei der Beteiligungsfinanzierung). Aus Gründen der Akzeptanz einer Abgeltungssteuer und der Stärkung der steuerlichen Standortattraktivität für Unternehmen sollte eine Anpassung der Unternehmenssteuersätze an den Satz der

¹⁰ Vgl. Sachverständigenrat/MPI/ZEW, Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer, 2006.

Abgeltungssteuer (25%) und nicht eine Anpassung des Satzes der Abgeltungssteuer an den Satz der Unternehmenssteuer (30% und mehr) erfolgen. Die Gegenfinanzierungen sind kompliziert, streitanfällig, führen zu hohem Bürokratieaufwand und stellen teilweise negative Signale für Investoren dar. Sie bedürfen deshalb noch dringend notwendiger Korrekturen.